

VII D'

~~402~~ 548 c/

Ra. 73  
1





**F**rederick  
der Dritte / von  
**BRANDENBURG**

Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erk. Kämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Lamin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow / &c. &c. Entbieten allen unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Land-Boigten / Verwesern / Haupt- und Amt-Leuten / Bürgermeistern und Rathmannen in denen Städten und Flecken / auch denen Obrigkeiten und Befehlshobern auff dem Lande / nicht allein in Unserer Chur- und Marck Brandenburg / sondern auch in andern Unseren Provinzen und Landen / Unsern anädiaen Gruß / und geben denenselben hiermit zu vernehmen; Ob Wir wohl das Absehen und den Vorsatz gehabt / Unsere getreueste Unterthanen / welche Zeit währenden schweren Kriegs in- und aussershalb Reichs (darin Wir zu Vertheidigung Unserer Land und Leute / auch zu Erhaltung der edelen Freyheit / bishero verwickelt gewesen) zu Abführung der überaus grossen darzu erfordereten Kosten / ein und andermal mit Extraordinair-Lasten belegt werden müssen / durch schleunige Erhaltung eines sichern allgemeinen Friedens / und Hinwegräumung aller Ursachen und Geleaeheit / woraus in denen benachbarten Königreichen und Landen einige Unruhe / und denen Unseren  
rigen

rigen besorgliche Gefahr entstehen möchte/der Früchte einer allge-  
meinen Ruhe auch darinnen genießen zu lassen: Daß Wir diesel-  
ben so wohl mit extraordinair- und Beyträgen gnädigst  
übersehen/als auch in denen Ordinair-Lasten einige Erleichterung  
wiederfahren lassen könnten/in welchem Absehen/und aus Landes-  
Väterlicher Liebe und Vorsorge/Wir auch zu Erhaltung Unseres  
grossen und kostbaren Militair-Etats, Unsere eigene Domainen durch  
Aufnehmung ansehnlicher Capitalien/ sehr beschweret haben;  
Ob es auch zwar durch Beystand göttlicher Gnade dahin gelan-  
get ist/daß durch die eine Zeithero gepflogene und fast abgehandel-  
te Tractaten die Hoffnung eines durchgehenden/ Gott gebe/be-  
ständigen Friedens/je länger je mehr hervorleuchtet/ dennoch weil  
die zur Erhebung des Friedens angestellte Negotiations und de-  
ren Vollziehung noch einige Zeit und grosse Spesen erfordern/ wie  
nicht weniger die Abforder- und Zurückziehung Unserer Troupen  
aus Unser hoch. Allirten Landen/ die Abführung der Aufgeschwol-  
lenen Nachstände/ die Bestreitung vieler andern dabey vorkom-  
menden unabwendlichen Ausgaben/ und die so nöthige als kostba-  
re Veranstaltungen zu Vorkommung aller noch nicht gänglich  
und überall gehobener Unruhe und Troublen/ insonderheit da izo  
an einem andern Orte in der Nachbarschaft ein neu-anglimmen-  
des Krieges-Feuer sich hervor thut/ ein ansehnliches/ und die or-  
dinaire hierzu gewidmete Mittel weit-übersteigendes Quantum  
verwendet werden muß; Und Wir dannenhero der unumbgäng-  
lichen Nothdurfft zu seyn befinden/ zu fernerer Unterhaltung/ und  
genauerer Einrichtung Unseres Militair-Etats und der davon de-  
pendirenden Wohlfahrt und Sicherheit Unserer Unterthanen/  
nochmalen ein extraordinaires Subsidium von Unsern getreuesten  
Unterthanen zu verlangen/daß Wir demnach die zu obgedachtem  
Behuff in Vorschlag gebrachte Kopff-Steuer/ als wodurch alle  
und jede Einwohner/ und mithin diejenige/ welche durch den ge-  
wöhnlichen Beytrag nicht eigentlich getroffen werden/nach befun-  
dener Beschaffenheit ihrer Qualität und Condition mitbeleg-  
et werden können/in Unsern Landen ausschreiben zu lassen gnädigst  
resolviret/ und nach wohlbedächtlicher Erwegung verordnet ha-  
ben/daß ein jeder nach Inhalt der hierbey inserirten Sätze und  
Befindung seines Zustandes und Vermögens/ auch der dabey  
angeheffteten Declaration collectiret werden solle. Wir tragen  
dabey zu Unseren getreuesten Unterthanen/ ohne Unterscheid de-  
ren Qualität und Condition/das gnädigst- und beständigste Ver-  
trauen/es werden dieselbe/ in Betracht des vor andern Länder Zeit  
währen

während der Unserer Regierung genossenen Schutzes / Ruhe und Wohlstandes / dasienige / so ihnen hierdurch zugeschrieben worden / mit willigem Gemüth erlegen und abführen. Und gleichwie diese Kopff-Steuer nur als ein extraordinaires Hülfss-Mittel aus vor angeführten Ursachen gefordert wird / und Wir dabey wünschen / daß dieses zum letztenmal Zeit Unserer noch währenden Regierung geschehe; So declariren Wir hiermit zugleich vor Uns und Unsere Nachkommen auff's kräftigste / daß diese Ausschreib- und Auffbringung derselben / niemanden an seinen wohlhergebrachten Gerechtsamen und Privilegiis zum Nachtheil oder Präjudiz gereichen solle und könne; Wie wir denn / umb zu erweisen / daß alles / was bengetragen wird / aus ungenöthigtem freyen Willen geschehen / vor Unsere eigene Hohe Person / wie auch vor Unsere Herzgeliebte Gemahlin / Liebde. Churfürstl. Kinder und Herrn Brüder / imgleichen unsere Hof-Stadt und Bediente ein Gewisses bengetragen werden solle / auch deßhalb folgende Taxe verassen lassen / wornach die Kopff-Steuer in Unserm Herzogthumb Magdeburg von einem jedwedem zu entrichten / als.

CAPIT I.  
Von denen Bedienten.

	Thal. gr.		Thal. gr.
Wärcklicher Geheimen Rath	80	Archivarius	10
Gouverneur	60	Canzley-Adjuncti	
Canzler und Geh. Rath	60	Archiv. und Commiss.	
Cammer-Präsident	40	Secretarius jeder	6
Geh. Justiz Rath als ein		Der Canzley-Registrator	4
Adelicher	40	Bothenmeister und	
Ein gelahrter	30	Expectant jeder	3
Regierungs-Rath		Executions-Verwalter	3
Ein Adelicher	30	Canzley-Copiste	2
Ein gelahrter	25	Canzley-Diener	2
Land Rath	30	Canzley-Cammerbothe	1
Legations Rath		Adel. Cammer-Rath	30
Ein Adelicher	20	Gelahrter Cammer-Rath	25
Gelahrter	15	Ambts-Hauptmann	25
Consistorial-Rath Adel.	25	Cammermeister	20
Gelahrter	15	Land-Rentmeister	25
Geheimer Secretarius	15	Cammer-Consulent	20
Regierungs- und Consisto-		Cammer-oder Canzley	
rial-Secretarius	10	Secretarius	10
Proconotarius	10	Cammer-Registrator	4
Advocatus Filci	12	Cammer- u Renthschr.	8
		II 2	Stifts.

	Thal. gr.		Thal. gr.
Stifts-Schreiber	6	Wann sie aber arendiret	
Cammer-Copiste	3	haben/unjener über 3000	
Rath und Ober-Inspector		Thl. dieser über 2000 Thl.	
über die Bergwercke	20	pension giebet von jedem	
Ober-Saltz-Factor	15	100 Thl. pens.	12
Under Saltz-Factor	6	Kornschreiber	6
Hof-Factor	6	Wenn er aber arendiret hat	
Ober-Forst-Meister	30	und über 1200. pension/	
Ein Jäger	6	giebet von jed. 100. pension	12
Jagt-Secretarius	10	Gerichtsverwalter	4
Jagt-Forst- und Holz-		Amts-Actuarius	2
Schreiber	8	Amts Richter	2
Heyde Reuter	4	Amts-Copiste	1
Buschknecht/Heydeläuffer		Castellan	6
und dergleichen	1	Amtsvoigt	2
Land-Commisarius	15	Amtsbrauer	2
Krieges-Commis.	12	Brauknecht	1
Steuer-Commis.	10	Amtsknecht	1
Münz-Commis.	6	Alt-Frau	1. bis 2
Münzmeister	15	Steuer-Rath und Land-	
Münz-Guardin	10	Renthmeister	25
Münzschreiber	10	Land-Buchhalter	10
Inspector hey der Cämmeren		Land-Actuarius	4
zu Halle	12	Obereinnehmer im Saal-	
Auswärtiger Rath der im		Creyse	10
Lande gesessen	15	Steuereinnehmer im Jeri-	
Commissions Rath	15	chaischen und Jüterbo-	
Ticular-Rath/ oder der		ckischen Creyse	6
keine Besoldung hat	10	Accis Director von 3. bis 12	
Secretarius der nur den		Accis-Einnehmer/ Buch-	
Titul hat	8	halter / Gegenschreiber	
Der Mollenvoigt am neuen		nach proportion eines je-	
Marckte	15	den Besoldung ad 3. Thl.	
Ein Schöppenstuhl-Assess.	12	pro Cent.	
Gelahrter Landrichter	12	Visitatores und Thor schrei-	
Postmeister in grossen		ber von 12. Gr. bis 1	
Städten	10. bis 15	Zollverwalter in grossen	
In andern Städten	6	Städten	10. bis 15
Postschreiber	3	Die übrigen Zöllner von 3. bis 6	
Postilion	1	Mühlenschreiber	3
Wann er aber eigene Pferde		Accis-Inspector auff dem	
hat / giebt er	2.3. bis 4	Land	6
Land-Baumeister	15	Zoll- und Mühlenbereiter	1
Bauschreiber	8	Stallmeister in Halle	20
Landmesser	6	Bereiter	4
Amtmann	15	Vorreiter	4
Amtschreiber	10	Stall-Director	3

Schirr

	Ehl.	gr.
Schirrmeister	2	
Stallknecht	1	
Hoffschuster	6	
Ein Einnehmer der Land- schafft. Accise einnimmt von L. bis	4	
Bau-Verwalter zu Halle	2	
Inspector über die exercirten Meister allda	10	
Hoffbuchdrucker	6	
Trompeter	3	
Lustgärtner	6	
Geselle	1	
Junge	2	18

II.

Beider Dohm-Prob-  
stey/dem Dohm-Capitul und de-  
ren Bedienten wie auch andern  
am neuen Markt zu Magdeburg/  
wohnenden Bedienten/  
und sonsten.

Dohm-Probst	80	
Dohm-Dechand	50	
Dohmherr/so nur präbendam hat	30	
Dohmherr/so dabey Digni- täten und eine Obediensz hat	40	
Land-Syndicus	15	
Der Capitularische Syndicus	15	
Dohmvoigten/Amtsverweser	12	
Dohmvoigthen Amtschreib- und Procurator	6	
Dohm-Capitularischer Syn- dicat-Schreiber	4	
Dohmprobsten-Amtmann Oder	15	
Da er arendiret/ und über 3000 Ehl. giebt nach der Pacht von jeden 100. Pf. Pension	12	
Dohmpropsten Amtservw.	8	
Dohmprobsten Amtschreib.	6	
Ein Vicarius im hohen Stiff- der nicht in der Kirchen beym Gottesdienst auff-		

	Ehl.	gr.
wartet/ und guten Ver- mögens	4	
Die andern/so nicht Vermö- gens/ und schlechte Ein- künfte haben	2	
Cämmerer beyhm Hohen- Stiffte	6	
Ein Landschafft-Ausreiter	2	
Ein Landschafft-Bothe	1	

III.

Beidenen Prälaten unñ  
Clöstern.

Abt zu Berge	30	
Abt zu Ammensleben	25	
Probst des Closters U. L. F.	25	
Ein Procurator auff denen Clöstern	3	
Jeder Conventual in denen Clöstern	2	
Domina zu Bollmirstedt	6	
Probst zu Bollmirstedt	15	
Domina zu alten Haldens- leben	5	
Probst zu Althaldensl.	15	
Domina zu Meyendorff	5	
Probst daselbst	15	
Domina zu Marienborn	4	
Probst des Closters sanct Agueten	10	
Domina daselbst	4	
Domina zu Egeln	5	
Probst daselbst	15	
Eine Chor-Jungfer in allen Clöstern	1	
Laica in allen Clöstern	1	
Der Commendeur zu Berge	30	
Der zu Naacken	12	
Die Amts-Verwalter und arendatores der Closter- höfe Useburg/ Syerleb. Hackenstedt/ Wansleben und Altona geben von je- den 100. Pf. Pension	12	

3

IV. Bon

IV. Von denen Collegiat-Stiftern.

Dechand des Stifts St. Sebastiani	20
Canonicus daselbst	10
Dechand zu St. Nicolai	18
Dechand S. S. Petri & Pauli	15
Canonicus des Stifts St. Nicolai und Gangolphi	8
Canonicus S. S. Petri & Pauli	6

Notandum  
Alle Canonici tam absentes quam praesentes seynd zu geben schuldig.

Ein Cämmerer bey denen Collegiat Stiftern 2  
Die auff dem Neuen-Markte in Magdeburg/ item auff der Kloster und Stifter Freyheit wohnende/sie haben Rahmen wie sie wollen/ geben nach Proportion anderer Bürger und Einwohner in denen Städten und auff dem Lande.

V. Die Ritterschafft und Freyen.

Der Ritterschafft wird nichts gewisses angesetzt/ aus dem gdsten Vertrauen/ es werden sich dieselbe mit einem ansehnlichen Quantum freywillig einfinden/die Repartition unter sich proportionierlich machen/und dadurch bey diesem Extraordinario die Armuth würcklich subleviren.

Die Freyen geben

1. Von jeder Hufe	2
2. Von jeder Sand-Hufe im Jerichauisch und Züterbockischen Creyse	1

3. Welche aber keine gewisse Hufen haben/sondern ihre Aecker nach der Aussaat rechnen/geben von jedem Wispel Weizen/Koeken und Gersten Aussaat  
4. Von jedem Wispel Magdeb. Maas Zehenden und Pächten / so Contribucions frey

12

1

VI.

In denen Städten.

Ein Raths- oder Bürgermeister in Hauptstädten	10
In mittelmäßigen	4
In ganz geringen	2
Stadt-Syndicus	4. bis 8
Stad-Secretarius	4
Stadtschreiber	von 2. bis 4
Statrichter	2 bis 4
Gerichtschreiber	3
Gerichtsdienner	1 bis 2
Worthalter zu Halle	4
Raths-Cämmerer	von 2 bis 4
Rathsheer	von 2. bis 3
Marckmeister	2
Kellernwirth in grossen St.	6
In andern Städten	3
Waagesetzer in gr. Städten	6
In kleinen Städten	2
Stadtdienner	1
Stadtwächter	18
Medicus Practicus	4
Apotheker in denen grossen Städten denen Kauffleuten gleich	von 10. bis 30
In andern Städten	von 4. bis 8
Apothekergeselle	1
Provisor in einer Apotheck	3
Materialiste in gr. Städten	von 6. bis 12
In kleinen Städten	von 2. bis 6
Ein vornehmer Kauffmann in Halle	von 25. bis 30

Ein



	Thal.	gr.		Thal.	gr.
Ein mittelmäßiger daselbst	15		Ein Geselle	1	
Ein geringer	10		Kunstpfeiffer in kl. Städten	1	
Ein vornehmer Kauffmann			Ein Geselle	12	
in andern Städten	15. bis	20	Ein Fuhrmann der seine ei-		
Ein mittelmäßiger	10		gene Pferde hat	2. bis	3
Ein geringer	5		Kesselführer	2	
Krähmer/so die Märkte be-			Ein Ober-Vornmeister des		
suchen	2 4. bis	6	Teutschen Brunnens zu		
Auskündischer Kauffmann/			Halle	6	
der seine Waaren ausser			Ein ander Ober Vornmeist.	4	
denen Jahrmärkten ver-			Unter-Vornmeister zu Halle	2	
treibet	4. bis	12	Wan aber die Raths- und Thals		
Barbierer so gute Nahrung			Personennicht im Regiment/		
hat	4		geben sie den dritten Theil des		
Ein geringer	3		vorstehenden Satzes.		
Barbier-Geselle	1		Vorschläger und Berentner		
Wol- conditionirter Ba-			im Thal daselbst	3	
der	2 bis	3	Vornknecht	2	
Ein geringer	1		Einer der zum ganzen Pfaan-		
Wol- conditionirter Künst-			Werck Roth und Güter hat	12	
ler und Handwercksmann			Ein blosser Pfänner der kei-		
in Halle	von 6. bis	10	ne eigene Roth und Thal-		
Geringer Handwercksmann			Güter hat	2	
daselbst	2. bis	4	Dergl. Benpänner	1	
Wol- conditionirter Bürger			Oder von einem gr. Roth	4	
in andern Städten	4. bis	6	Von einem mitlern	3	
Geringer Bürger	1 bis	2	Von einem kleinen	2	
Ein Brauer der keine andre			Ein Rothmeister	1	
Nahrung hat	4		Ein Rothknecht	1	
Der aber andere Nahrung			Die Leute welche zu Sohlen/		8
darbey treibet	6 bis	10	Gülddorff und sonst bey dem		
Schiffer der Vermögens ist			Saltzwesen bedienet seyn/sind		
und der sein eigenes Schiff			nach vorstehendem Satz zu		
hat	3 bis	6	collectiren.		
Schleusenmeister	1. bis	2	Der Ober-Floß-Verwalter	15	
Steuermann	1. bis	2	Der Unter-Floßverwalter	8	
Ein Schiffsknecht		12	Der Thal-Boigt	3	
Kahnführer	1		Ein advocatus bey der Regie-		
Tageelöhner in gr. Städten			rung	5. bis	10
In andern Städten	16. gl. bis	1	Ein Advocatus bey dem Unter-		
Kauffdiener oder Buchhalt.			Gerichte	5	
bey einem vornehmen			Laborante	6	
Kauffmann	3		Sprachmeister	4	
Krahndiener	1		Tanzmeister	5	
Allerhand Handwercksgesellen		12	Vortänzer	2	
Kunstpfeiffer in gr. Städten	3		Fechtmeister	4	
			Vorfechter	2	
		5			

Andes



	Ehal. ge.		Ehal. ge.
Anderer Exercitien Meister	3	Schaffer/und hat seine eigene Schaafe/ so giebt er über dem noch von 100. Schaaffen	2
Peruquenmacher	4. bis 8	Und also wird auch dieser Punct bey denen Churfürstlichen und andern Arendatoribus, wenn sie Schaffer seyn/ beobachtet.	
Ballmeister	3	Ein Adelicher Gerichtsverwalter.	4
Thee-und Caffee-Schenken	3. bis 4	Verwalter oder Schreiber auff einem Landguthe	2. bis 3
Mühlmeister	4	Secretarius, Schreiber und Cammerdiener/ der bey Privat Herren auffwartet	1
Müller-Knecht	1	Ein Laqven oder Herrndiener	18
Müller-Junge	18	Ein Schulze/ so ein frey Schulzen-Gericht hat	3. bis 4
Schleiffer	12	Ein Erbschulze/so des Schulzen-Amts wegen einige Freyheit hat	2. bis 3
Ein Tobacks-Pfeiffenmacher	1	Ein von der Obrigkeit gesetzter Schulze	1
Ein Koch	3	Ein Brandweinbrauer auff dem Lande	1. bis 2
Ein Basteten-Becker	3	Erb-oder Brau Krüger	4. bis 6
Schornsteinfeger	4	Schenck-oder Klip-Krüger	1. bis 2
Geselle	18	Gemeiner Dorff-Krüger	von 16. ggl bis 1
Junge	6	Ein Bauer eines Dorffes/ er sey ein Ackermann/ oder der Rothfasse/ von jedem Wispel Einsaat/an Weizen/Koggen und Gersten	12
Eisenschneider	2	Ein Rothfasse/ der keine Acker hat/ und also nichts aussäet/durchgehends	8
Glasschneider	2	Hat er aber Ackerbau/ giebt er noch überdem vonden Wispel Einsaat besonders/und zwar von	
Deren Gesell	1	Ein Bauer/ der von Vieh-Zucht und Pferdehandel lebet/ohne Anschlag seines Ackerbaues	1. bis 2
Steinmetz oder Bildhauer	3.4. bis 5		
Eine Magd in denen Städten	6		
Ein Jude guten Vermögens	8. bis 10		
Ein anderer Gemeiner Jude	4. bis 6		
Scharfrichter	2 bis 3		
Abdecker	5. bis 10		
Henckersknecht	6. bis 8		
Bogelfänger	18		
Schweinschneider	1. bis 2		
Dessen Knecht	3. bis 4		
Wächter	1		
Thorwächter	12		
Stubenheizer	12		

VII.

In denen Dörffern und auff dem Lande.

// Ein Pensionarius Adelicher Gütther 4. bis 6  
 Oder da die Pacht über 1200. Thl. von jedem 100. Pension  
 Ist aber der Pensionarius ein

Ein

	Thal.	gr.		Thal.	gr.
Ein Bauerknecht	18		Zimmer-Meister auff dem	1	
Mittelknecht	12		Lande		12
Junge	8		Dessen Gesell	1	
Magd auffin Lande	4		Weinmeister	1	
Mueme	12		Gärtner	1. bis 2	
Ein Häusling	6		Schneider bey denen von		
Hausmann oder Tagelöh-			Adel auff dem Lande	1	
ner auff dem Lande	6		Ein gemeiner Dorffschnei-		
Ein Weib/so umis Tagelohu			der	18	
dienet	4		Dessen Geselle	8	
Ein Salpetersieder	2		Leinweber für jeden Stuhl	12	
Ein Schäffer ohne Unter-			Muldenhauer	8	
scheid nach Anzahl der			Rademacher	18	
Schaaffe von jedem 100.			Beerbrenner	1	
Stück	2		Ziegelstreicher und Kalck-		
Oder wo er darunter hätte/			brenner	1. bis 2	
von jedem Stück 6. Pf.			Köhler	16	
Schäfferknecht / nachdem			Ein Bergmann bey denen		
die Schäffereyen starck			Berg-Wercken zu Wet-		
seyn	1. bis 3		tin und Seehausen	12	
Schäffer-Junge	12		Schiffbauer	1	
Ein Schmid	1. bis 2		Holzschläger	12	
Schmiedeknecht	12		Brettschneider	12	
// Ein Müller/der eine eigene			Teich oder Brunnen Grä-		
Mühle hat / von jedem			ber	1	
Gange	1.2. bis 3		Ein Schütze	1. bis	12
Pachtmüller von jedem			Ein Meyer/ so Deputat be-		
Gange	1	12	kommt/ und das Volck		
Erb-Windmüller	2		speiset	2	
Ney Pacht-Windmüller	1	12	Ein Meyer/ der nicht spei-		
Mühlknecht			set	1	
Schneidemüller	2		Hoffmeister auff einem		
Walckmüller	1		Vorwerk	1. bis 2	
Rosmüller	2		Boigt	1	
Schiffmüller	2		Fischer / der keine Hufte ver-		
Kunstmeister	1		steuret	1	
Ein Fuhrmann auff dem			Beckerknecht	1	
Lande/ so eigene Pferde			Kutscher	18	
hat	2. bis 3		Pferde-Ochsen-Ruh-und		
Steinmeyer auff dem Lan-			Schweine-Hirte/jeder	12	
de	2		Landknecht	18	

**Wobey dann ferner nachfolgende**  
**Puncta in Acht zu nehmen.**

**Wann**

**W**ann einer verschiedene Chargen oder Bedienungen hat / giebt er die Kopff-Steuer nicht præcisè nach der vornehmsten / sondern welche in diesem Patent in der höchsten Taxa oder Anschlag stehen.

2. Die Frauen geben den 5. ten Theil / und die Kinder / so über 12. Jahr alt sind / den 10. den Theil / wann aber jemand mehr als 4. Kinder hat / so giebt er die Kopffsteuer nur von den 4. ältesten / die übrigen sind frey / die Wittwen und Kinder geben nach Proportion ihres verstorbenen Mannes und Vaters / wann aber die Wittwen nach ihrer Mannes Tode in ihrer Bürgerlichen Nahrung *coartieren* / und derselben so wohl vorstehen / als bey der Männer Leben / so seynd sie auch gleich andern Nahrung-treibenden Bürgern / bey der Kopffsteuer anzusehen.

3. Muß auch die Kopffsteuer für die von ihrem Domicilio abwesende entrichtet werden / worunter aber nicht zu verstehen sind diejenige / welche sich an andern Orten in Unsern Landen auffhalten / und daselbst *collectiret* werden. Insonderheit sind auch die Söhne / welche Studirens halber auff einländischen oder frembden Universitäten sich befinden / oder auff Reisen in frembden Landen begriffen seyn / mit der Kopffsteuer zu verschonen / diejenige aber / welche auff ihrer Eltern Handwercksstellen als Gesellen arbeiten / seynd einem gleichmäßigen Kopffsteuer-Satz unterworffen.

4. Die Officier / Soldaten und Militair-Bediente / sie seynd abwesend oder nicht / wann sie liegende Gründe haben / oder Nahrung treiben / müssen gleich ander das Ihrige davon abtragen.

5. Ingleichen die Soldatenweiber / so in denen Städten und auffm Lande sitzen / und sich ernehren jedoch mit Unterscheid / nachdem sie eigene Häuser haben oder nicht / welches auff der Obrigkeiten und *Communiarion* Gutachten ankömmt.

6. Gleichergestalt müssen unsere und die Adelige *arendatores*, welche ihre eigenthümliche Güter haben / oder Bürgerliche Nahrung treiben / deshalb besonders jedoch nach Billigkeit *collectiret* werden.

7. Wie nicht weniger Unsere auch die Landschafftliche und Rathhäußliche Bediente / welche neben ihren Dignitäten ihr Bürgerliches Gewerbe und Verkehrrung haben / deshalb bey der *Capitation* mit herbey zu ziehen sind.

8. Weil auch die Erfahrung satzsam giebet das auch in den mittelmäßigen und kleinen Städten wo nicht viele / dennoch einige Kauffleute / Holz-Händler / Handwerker / &c. von nicht geringerm Vermögen und Nahrung als in denen grossen sich befinden / als haben die *Communiarii* bey Formirung der Anlagen nicht eben auff die Städte / sondern auff die Qualität und den Zustand der Einwohner Reflexion zu nehmen.

9. Die Prediger / *Vicarii* / so bey dem Gottesdienst auffwarten / Choralen und Schulbediente / werden zwar für ihre Person / auch wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen / wann sie aber daneben Bürgerliche Nahrung treiben / so sind sie dabey dieser Kopffsteuer unterworffen / jedoch muß der *Communiarius* und Magistrat dieselbe hierunter etwas gelinder als andere tractiren / wann aber einige Geißeliche blosserdinge eigenthümliche Häuser in denen Städten haben / darinnen aber keine Bürgerliche Verkehrrung treiben / sind sie deshalb mit keiner Kopffsteuer zu belegen. Weil auch insgemein die Küster schlechte Besoldungen bekommen / und nebenher von ihrem Handwerck sich erhalten müssen / sollen ihnen deshalb wegen ihrer eigenen Person auch

auch Frauen und Kinder keine Kopffsteuer zugeschrieben werden/ wann sie aber Gesellen halten/müssen dieselbe gleich andern das Ihrige geben/wie dann auch durchgehends die Geistliche so wohl als alle andere Hauswirthe ihr Gesinde /sofort nach Publication des Patents specificiren /und nicht ehe aus ihren Diensten müssen gehen lassen/bis die Kopffsteuer entrichtet/ widrigenfalls sie für dieselbe zu bezahlen und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen. Mit denen Todtengräbern ist es auff eine gleichmäßige Art / wie mit denen Küstern /zu halten.

10. Sollen alle in den Städten wohnende Bediente und so genannte Eximirte / als Ober- und Ziesemeister/Zollverwalter/Postmeister/ Ober- und Salz-Factoren/Krieges-Netz-Einnehmer und andere/wie sie Nahmen haben mögen/ihre Kopffsteuer in selbigen Städten/wo oder in der Nähe sie wohnen und sich auffhalten/an die Steuer-Einnehmer abgeben / und zwar zu dem Ende damit sie von denen Commissariis/welche eines jedwedendabey treibende Bürgerliche Nahrung am besten wissen/in billig-und gebührliehen Anschlag gebracht werden können.

11. Ist es mit den Juden/Scharfrichtern/Abdeckern auch also zu halten.

12. Müssen die Commissarii alle diejenige/ welche in dieser Kopffsteuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet/ dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit herbey ziehen/ und den Satz inferiren.

13. Massen auch die Französische Refugirte/ ungleichen Pfälzer und Schweitzer /welche gewisse Frey-Jahr genossen/ und im Lande Nahr-und Verkehrung treiben nach ihrem Vermögen und Handthierung/ diejenige aber unter ihnen/welche Churfürstl. Bedienungen haben/andern Churfürstlichen Bedienten gleich zu collectiren sind.

14. Nicht weniger sollen auch diejenige/so in denen neu-geradeten Brüchen und andern bisshero unsteuerbar gewesenem Dertern wohnen/ item/ die Vorstädter und Kießer/ob sie sonst schon sub onere Contributionis nicht mit begriffen/zu diesem extraordinairn Modo das Ihrige mit beytragen.

15. Mit der Eintheil-und Auffbringung dieser Kopffsteuer/ wollen wir es folgender Gestalt gehalten wissen: 1. Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret/und von denen Magistraten in denen Städten/ Beamten/Gerichts-Obrigkeiten und Predigern auff dem Lande/ denen Untertthanen kund gethan/und davon gehörige Information gegeben werden. 2. Wie es mit Collectirung des Adels zu halten sey/ deshalb haben wir eine besondere gnädigste Verordnung an das Ober-Steuer-Directorium ergehen lassen. 3. Sollen gleichfalls die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten auffm Lande erstlich ihre eigene/dann ihrer Familien und Gesinde/die Arendatores aber nach Proportion ihres Pachtgeldes/welches sie vermittelst eines Extracts aus ihren Pensions-Contracten zu verificiren haben/ Ihre und der Ihrigen Quoten /und dann ihrer Untertthanen/wann vorhero bey einem jedwedendessen Zustand und alle Circumstancien in Consideration gezogen/ Contingente ansetzen/darüber richtige Designationes fertigen/ solche eigenhändig unterschreiben und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Holtz-und eines Theils Zerichauischen Craises/unserm Steuer-Rath und Land-Renthmeister Heuckenrothen/ in dem Saal-Craise dem Ober-Einnehmer Föstern dem Zerichauischen Craise dem Steuer-Einnehmer Steudenern/und dem Jüterbockischen Craise dem Steuer-Einnehmer Sötefleischen/in duplo einschicken/ auch dabey so fort die Helffte des Geldes durch

durch ihre Bediente und die Schulzen in denen Dörffern einlieffern lassen/ die andere Helffte aber binnen 4. Wochen à dato publicationis anzurechnen ohnfehlbar entrichten. 4. Sollen die Steuer-Commissarii oder Accise-Bediente in denen Städten mit Zuziehung der Magistraten so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen/dabey eines jeden Contribuenten Condition. Vermögen/Nahrung und andere Umstände wol erwegen/und darnach den Satz proportionirlich einrichten. 5. Die Beamte und Arendatores in oder nahe vor denen Städten sollen die Specificaciones ihrer Familien und des Besundes nebst dem Gelde entweder an den Accis-Einnehmer in der Stadt/oder immediate in jedes Craises Landes-Casse wie imgleichen auch die Verzeichnissen ihrer Unterthanen an den Steuer-Rath und Land-Renthmeister oder des Craises Einnehmer/auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen. 6. Alle diejenige / welche sich hierunter säumig erweisen/ und weder die Specificaciones noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden sollen deshalb ein Duplum des Satzes zu bezahlen schuldig seyn. 7. Die Steuer-Einnehmer in denen Craisen sollen alsfort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Craises einsenden und derselbe solche examiniren/die darinnen angemeckte Mängel corrigiren/ und so dann Unsern Ober-Steuer-Directorn nach Magdeburg einschicken/ welche dieselbe gleichfalls zu examiniren/und folgendes denen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten zuzufertigen haben/mit dem nachdrücklichen Bedeuten das das übrige Geld/ nebst denen revidirten Verzeichnissen an jedes Orts Einnehmer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesezter Zeit eingelieffert/oder durch schleunige Militarische Execution herben getrieben werden solle. 18. Sollen die Steuer-Einnehmer in denen Craisen/auch die Accis-Einnehmer in denen Städten/ das erhebene Geld/ nebst einem summarischen Extract, wie viel es an einem jeden Orte ausgetragen/an Unsern Steuer-Rath und Land-Renthmeister Heuckenrothen ungesäumt einschicken/bey Verlust ihrer Bedienung / und anderer exemplarischen Bestrafung.

16. Solte auch ein-oder ander Unserer Bedienten innerhalb 4. Wochen à dato publicationis sein Contingent nicht beybringen / und also andern ein böses Exempel geben / so soll derselbe ohn einzige Gnade seines Dienstes entsetzt werden/ da auch

17. Ein-oder ander sich diesem allgemeinen Beytrag entziehen / und wenn er aus Versehen nicht gefordert/ sich nicht selbst an geben würde/ selbiger soll nachgehends vierfach zahlen/ und der ihn anmeldet/die Helffte dessen zu genießen haben.

18. Schließlichen soll auch niemand Unserer Vornehmen Ministern und andern Bedienten durch die nach Unterscheid der Collegiorum, und deren Dependents in diesem Patent gemachten Ordnung an seiner Precedenz und Rang präjudiciret werden; Wir befehlen demnach hiennt allen und jeden Unsern Unterthanen/wes Standes und Condition, dieselbe auch seyn/auch allen hiez zu bestellten Einnehmern/ insonderheit aber Unserem Steuer-Rath und Land-Renthmeister Heuckenrothen/als dem die ganze Einnahme dieser Kopffsteuer anvertrauet wird/gnädigst und ernstlich dieser Unserer Verordnung in allen Stücken treulichst und fleißig nachzusehen/ und darunter keinen Unterschleiff nachzusehen/ noch einige Versäumniß spühren zu lassen/so lieb ihnen ist/angedrohte Straffe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Wirtundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckttem Chursl. Insigel. So geschehen und gegeben zu Eölln an der Spree/den 6. (16.) Octobris, 1697.

Friederich.

(L.S.)

Eberh. v. Danckelmann

Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3  
 003 342 131




TA-FZ

1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

1078





Maydoly.

22

10



**F**re<sup>derick</sup>**rich**  
 der Dritte / von  
 des **BRANDENBURG** /

Brandenburg / des Heil. Rö-  
 m. Reichs Kammerer und Chur-Fürst /  
 zu Brandenburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-  
 meren / auch in Schlesien zu Crossen  
 zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden  
 zu Hohenzollern / der Marck und Ravens-  
 berg / und der Lande Lauenburg und Bü-  
 tzen allen unsern Prälaten / Grafen / Her-  
 zögen / Land-Boigten / Verwesern /  
 Räten / Bürgermeistern und Rathmannen in  
 allen unsern Landen / auch denen Obrigkeiten und Be-  
 ratern / nicht allein in Unserer Chur- und  
 Lande / sondern auch in andern Unseren Provin-  
 zien anädiaen Grus / und geben denenselben  
 ; Ob Wir wohl das Absehen und den  
 e getreueste Unterthanen / welche Zeit wäh-  
 re in- und aufferhalb Reichs (darin Wir zu  
 er Land und Leute / auch zu Erhaltung der  
 verwickelt gewesen) zu Abführung der  
 erfordernten Kosten / ein und andermal mit  
 belegen werden müssen / durch schleunige Er-  
 haltung eines sichern allgemeinen Friedens / und Hintwegräu-  
 mung aller Ursachen und Gelegenheiten / woraus in denen benach-  
 barten Königreichen und Landen einige Unruhe / und denen Unse-  
 rigen



II

